



Name	Vorname	Geburtsdatum
Postleitzahl, Wohnort	Straße, Hausnummer	Schwerbehinderung ja, GdB nein
Dienststelle	Geschäftsstelle/Jobcenter	
7-stellige Personalnummer (s. Bezügeabrechnung)	Amtsbezeichnung	Tel.

⇒ **Hinweis:**

Der für Sie örtlich zuständige Interne Service (IS) Personal unterstützt das BA-SH im Rahmen der Vorbereitung der Entscheidung (z.B. durch Sachverhaltsaufklärung vor Ort und Beibringung erforderlicher Informationen); daher ist die Dienstunfallanzeige zunächst im IS einzureichen. Das BA-SH leitet die Anzeige zur Prüfung/Entscheidung an die Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) weiter.

**An das BA-Service-Haus - Versorgungsstelle**

über

**Eingang Interner Service Personal**

Weiterleitung Interner Service mit Stellungnahme (Hdz/Datum)

**Eingang BA-SH**

**Dienstunfallanzeige**

1. Angaben zum Unfall		
Datum	Unfallzeitpunkt Uhrzeit	geleistete Arbeitszeit am Unfalltag von/bis (Uhrzeit)
Unfallstelle (genaue Angaben, z.B. Ort, Straße, Hausnummer)		
Art der Dienstverrichtung - Der Unfall ereignete sich: im Dienst während einer Dienstreise bzw. Tätigkeit am Bestimmungsort im Rahmen der Teilnahme an einer dienstlichen Veranstaltung auf dem Weg von oder zur Dienststelle		



2. Unfallhergang

(Ausführliche Angaben über den Unfallhergang - Unfallskizzen ggf. beifügen)

3. Verletzte Körperteile - Art der Verletzung (genaue Bezeichnung) <sup>1</sup>

4. Sind Unfallzeugen oder sonstige Zeugen (Personen, die zuerst von dem Unfall Kenntnis erlangt haben oder zur Klärung des Sachverhaltes beitragen können) vorhanden?

ja

nein

Name, Anschrift des/ der Zeugen

5. Wurden polizeiliche oder staatsanwaltliche Ermittlungen angestellt?

ja

nein

weitere Angaben (Dienststelle, Aktenzeichen)

6. Hat ein Dritter den Unfall verursacht oder mit verursacht?

ja

nein

Name, Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Haftpflichtversicherung des Schädigers/der Schädigerin usw.

<sup>1</sup> Voraussetzung für eine Anerkennung ist eine ärztliche Feststellung des Körperschadens.



7. Wurden Sie aus Anlass des Unfalls ärztlich behandelt?

ja

nein

Name und Anschrift des Arztes/Krankenhauses

Beginn und ggf. Ende der Behandlung

8. Sind Ihnen im Rahmen des Heilverfahrens bereits Kosten entstanden?

ja

nein

9. Sind durch den Unfall Sachschäden eingetreten?

ja

nein

10. Haben Sie bereits früher einen Dienst- oder Arbeitsunfall erlitten?

ja

nein

Unfalltag/ggf. noch bestehende Unfallfolgen

11. Waren Sie vor dem Unfall erwerbsgemindert?

ja

nein

Art der Erwerbsminderung und GdB

12. Beziehen Sie Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung?

ja

nein

Leistungsart, Träger, Höhe, Aktenzeichen

Die Ausschlussfristen gemäß §§ 32 und 45 BeamtVG sind mir bekannt.

Anlage

Unfallskizze

Unterschrift, Datum



## Auszug aus dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)

### § 32

#### Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen

Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Beamte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz nach Satz 1 sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.

### § 45

#### Meldung und Untersuchungsverfahren

(1) Unfälle, aus denen Unfallfürsorgeansprüche nach diesem Gesetz entstehen können, sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalles bei dem Dienstvorgesetzten des Verletzten zu melden. § 32 Satz 2 bleibt unberührt. Die Frist nach Satz 1 gilt auch dann als gewahrt, wenn der Unfall bei der für den Wohnort des Berechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde gemeldet worden ist.

(2) Nach Ablauf der Ausschlussfrist wird Unfallfürsorge nur gewährt, wenn seit dem Unfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, dass mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles nicht habe gerechnet werden können oder dass der Berechtigte durch außerhalb seines Willens liegende Umstände gehindert worden ist, den Unfall zu melden. Die Meldung muss, nachdem mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles gerechnet werden konnte oder das Hindernis für die Meldung weggefallen ist, innerhalb dreier Monate erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen vom Tage der Meldung an gewährt; zur Vermeidung von Härten kann sie auch von einem früheren Zeitpunkt an gewährt werden.

(3) Der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der ihm von Amts wegen oder durch Meldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung ist dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen bekannt zu geben.

(4) Unfallfürsorge nach § 30 Abs. 1 Satz 2 wird nur gewährt, wenn der Unfall der Beamtin innerhalb der Fristen nach den Absätzen 1 und 2 gemeldet und als Dienstunfall anerkannt worden ist. Der Anspruch auf Unfallfürsorge nach § 30 Abs. 2 Satz 2 ist innerhalb von zwei Jahren vom Tag der Geburt an von den Sorgeberechtigten geltend zu machen. Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Zehn-Jahres-Frist am Tag der Geburt zu laufen beginnt. Der Antrag muss, nachdem mit der Möglichkeit einer Schädigung durch einen Dienstunfall der Mutter während der Schwangerschaft gerechnet werden konnte oder das Hindernis für den Antrag weggefallen ist, innerhalb von drei Monaten gestellt werden.